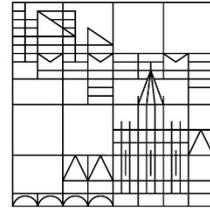


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 67/2020

**Neufassung der Satzung über den Zu-
gang von Studienbewerberinnen und
Studienbewerbern zum Masterstudien-
gang Speech and Language Processing**

Vom 18. Dezember 2020

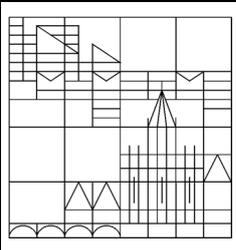
Herausgeber: Der Rektor/die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Satzung über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudiengang Speech and Language Processing

vom 18. Dezember 2020

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 63 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 die nachfolgende Neufassung der Satzung über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudiengang Speech and Language Processing beschlossen:

	<p>„UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p>Satzung über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudiengang Speech and Language Processing</p>	<p>MA 39.1</p>
-----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------

(in der Fassung vom 18. Dezember 2020)

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang *Speech and Language Processing* ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Wintersemester ist der 15. Juni, Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Sommersemester ist der 15. Januar. Der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag auf Immatrikulation ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen. Dem Antrag sind in Kopie der Nachweis gem. § 3 Abs. 1 bzw. 2 und der Nachweis gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 beizufügen sowie ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache im Umfang von maximal einer Seite, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium Aufschluss gibt. Die Universität kann verlangen, dass die der Entscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind. Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Antrag samt Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.
- (3) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Bewerbungsschluss kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat sie oder er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 bzw. 2 durch den Nachweis

der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss erreicht und nachgewiesen wird.

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Verfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZIm-mO) unberührt.

§ 2 Zuständigkeit

Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Immatrikulation auf Vorschlag der vom Fachbereichsrat für das Zulassungsverfahren bestellten Auswahlkommission aus mindestens zwei zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen besteht. Die Entscheidung wird von der Studentischen Abteilung vollzogen.

§ Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses (Note mindestens 2,5) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Bereich „Sprachwissenschaft“ (Mindestabschluss Bachelor of Arts [B.A.] oder äquivalenter akademischer Grad).
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber und Bewerberinnen immatrikuliert werden, die den qualifizierten Abschluss (Note mindestens 2,5) eines anderen gleichwertigen Studienganges nachweisen, in dem Kompetenzen erworben worden sind, die im Einzelfall ein erfolgreiches Studium des Masterstudiengangs *Speech and Language Processing* erwarten lassen.
- (3) Es sind Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Von Studierenden, die keine Deutschkenntnisse haben, wird erwartet, dass sie diese im Laufe ihres Masterstudiums an der Universität Konstanz erwerben.
- (4) Die Feststellung über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission.
- (5) Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, und bei der Umrechnung der Abschlussnoten in das deutsche Notensystem sind die Empfehlungen der Kul-

tusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zum Sommersemester 2021.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Zugangssatzung für den Masterstudiengang Speech and Language Processing in der Fassung vom 20. März 2017 (Amtl. Bkm. 15/2017) außer Kraft.“

Konstanz, 18. Dezember 2020

in Vertretung des Rektors/der Rektorin

gez.

Jens Aplitz

- Kanzler -